

Auftrag zur Eintragung ins Transparenzregister

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet inklusive Anlage zurück an:

Notar René Varelmann, Wilhelmstraße 53, 49808 Lingen (Ems), Notariat@RechtEffizient.de

Allgemeine Informationen zum Transparenzregister

I. Wer ist betroffen und was muss mitgeteilt werden?

Nach § 20 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts (z.B. **GmbH**, AG, eingetragener **Verein**, rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (**KG**, OHG, PartG) sowie nach § 21 GwG auch nichtrechtsfähige Stiftungen (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen o.a. verpflichtet, der Bundesanzeiger Verlag GmbH **Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten** elektronisch über www.transparenzregister.de zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG). Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Abs. 2 GwG natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigte, die unmittelbar oder mittelbar

- **Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals** sind,
- mehr als **25 % der Stimmrechte** kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z.B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt, gilt als mittelbar wirtschaftlich Berechtigter derjenige, der die Muttervereinigung im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 2 bis 4 GwG i. V. m. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich.

Ausführliche Informationen können Sie nachlesen unter

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf

II. Kosten

Die Kosten der notariellen Tätigkeit bestimmen sich nach dem GNotKG. Die Antragstellung beim Transparenzregister ist eine sog. „Entwurfstätigkeit“ des Notars, auch wenn sie ausschließlich elektronisch erfolgt. Der Geschäftswert ist nach § 36 Abs. 2, Abs. 3 GNotKG zu ermitteln und wird bei normalen Anmeldungsfällen mit 5.000,- EUR angesetzt, so dass sich die Gesamtkosten für eine Anmeldung einer Rechtseinheit und der dazugehörigen wirtschaftlich Berechtigten auf brutto 85,68 EUR beläuft. In besonders schwierigen Fällen kann sich der Betrag erhöhen. Sollte die Einholung von weiteren Auskünften notwendig sein, dann sind die dafür anfallenden Auslagen zusätzlich zu tragen

Die Mitteilung zum Transparenzregister ist dort als solche nicht zusätzlich gebührenpflichtig.

Es wird jedoch für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr erhoben. Die jährliche Gebühr beträgt 4,80 Euro. Gebührenpflichtig sind gem. § 24 Abs. 1 GwG juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GwG – unabhängig davon, ob die Meldepflicht aufgrund der Fiktion nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt gilt.

Das bedeutet, dass jede meldepflichtige Rechtseinheit diese Jahresgebühr tragen muss, egal ob eine gesonderte Meldung zum Transparenzregister erfolgt ist, oder nicht.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und über eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes verfügen (gemeinnützige Vereine) können sich befreien lassen.

Auftrag zur Eintragung in das Transparenzregister

Hiermit beauftrage ich Sie mit der Eintragung folgender Daten im Transparenzregister (die mit * gekennzeichneten Punkte sind Pflichtangaben):

I. transparenzpflichtige Rechtseinheit

1. _____
(transparenzpflichtige Rechtseinheit)

2. Registerzuordnung
eingetragen in Handels-, Partnerschafts-, Genossenschaftsregister
eingetragen im Vereinsregister

3. Firmendaten
Registergericht* _____
Registerart* _____
Registernummer* _____
Name der Firma* _____

Straße, Hausnummer* _____
Postleitzahl* _____
Ort* _____
Bundesland* _____

Ansprechpartner bei der anzulegenden Rechtseinheit (optional)

Anrede _____
Titel _____
Vorname _____
Nachname _____
Telefon _____
Fax _____
Mobilfunk _____
E-Mail _____

Umsatzsteuer-ID _____

II. Wirtschaftlich Berechtigte

Folgende wirtschaftlich Berechtigte gem. separater Anlage (pro Berechtigtem eine Anlage) sollen angemeldet werden

Mir ist bekannt, dass der beauftragte Notar lediglich die ihm übermittelten Daten zur Eintragung beantragen wird. Eine Prüfung der Richtigkeit meiner Angaben erfolgt durch den Notar insoweit nicht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet inklusive Anlage zurück an:

Notar René Varelmann, Wilhelmstraße 53, 49808 Lingen (Ems), Notariat@RechtEffizient.de

Wirtschaftlich Berechtigter

1. Gültigkeitszeitraum, in welchem der wirtschaftlich Berechtigte tatsächlich aktiv ist:
Gültigkeitsdatum von*

vor dem 01.10.2017
ab _____
(Datum)

Gültigkeitsdatum bis*

bis auf Weiteres
bis _____
(Datum)

2. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Titel* _____
Vorname* _____
Nachname* _____
Geburtsdatum* _____
Staatsangehörigkeit* _____
Wohnort* _____
Wohnsitzland* _____

Typ des wirtschaftlich Berechtigten*(bitte auswählen)¹

tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter
fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

Art des wirtschaftlichen Interesses* (bitte auswählen)²

Umfang des wirtschaftlichen Interesses*³ _____ %

-
- ¹ Gem. § 3 GwG gilt bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften grundsätzlich diejenige natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, die mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält bzw. Stimmrechte in entsprechender Höhe kontrolliert oder eine vergleichbare Kontrolle ausübt. Auch eine mittelbare Kontrolle durch eine natürliche Person fällt darunter, sofern die natürliche Person hierdurch einen beherrschenden Einfluss i.S.d. § 290 Abs. 2 bis 4 HGB ausüben kann.

Erst wenn auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter (Fiktion).

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG kann es keinen „fiktiven“ wirtschaftlich Berechtigten geben. Die wirtschaftlich Berechtigten sind in diesem Fall nach § 3 Abs. 3 GwG zu ermitteln.

- ² Die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG) mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus

- der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte (§ 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG)
- der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern (§ 19 Abs. 3 Nr. 1b GwG)
- der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)

Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (z.B. nichtrechtsfähige Stiftungen und Trusts) sowie rechtsfähigen Stiftungen folgt die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus

- der Funktion als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 GwG)
- der Funktion als Mitglied des Vorstands der Stiftung (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- der Bestimmung als Begünstigter (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 GwG)
- der Zugehörigkeit zu einer Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG)
- der sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Ausübung beherrschenden Einflusses auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG)

- ³ Geben Sie hier eine Beschreibung des Umfangs des wirtschaftlichen Interesses an.

Gem. § 19 Abs. 3 Nr. 1a GwG folgt bei Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG (mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftung) die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter u.a. aus der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte. Es empfiehlt sich, die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte in Prozent anzugeben, da Prozent die „Währung des Gesetzes“ ist (vgl. nur § 3 Abs. 2 GwG).